

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00004 vom 3. Juni 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2021.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00004 du 3 juin 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00004 del 3 giugno 2021

Regeste

Vorgaben Schutzkonzept | [Schutzkonzept. Maskentragpflicht Primarschule. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.] Dem Rekurs gegen einen Erlass kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Für den Entzug der aufschiebenden Wirkung bzw. die sofortige Wirksamkeit des umstrittenen Erlasses müssen deshalb besondere Gründe vorliegen, und es muss ein schwerer Nachteil drohen, falls die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, in der auch die Prozessaussichten berücksichtigt werden können, sofern sie klar zutage treten (E. 2). Vorliegend lässt eine summarische Prüfung der Prozesschancen sehr wahrscheinlich erscheinen, dass die Beschwerdeführenden aufgrund fehlender Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin für den Erlass einer Maskentragpflicht für Schulkinder der Primarstufe in der Hauptsache obsiegen werden. Nachdem der Bundesrat darauf verzichtete, eine Maskentragpflicht an der Volksschule vorzuschreiben und auch der Regierungsrat im vergangenen Jahr eine solche Massnahme nicht als sinnvoll erachtete, sowie mit Blick auf die derzeitige epidemiologische Lage ist das öffentliche Interesse an einer sofortigen Geltung der Maskentragpflicht nicht als derart hoch zu gewichten, dass sich rechtfertigte, die aufschiebende Wirkung trotz erheblicher Zweifel an der Zuständigkeit der Bildungsdirektion zu entziehen. Die Weigerung der Vorinstanz, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, ist deshalb unverhältnismässig (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen, und die aufschiebende Wirkung des Rekurses der Beschwerdeführenden gegen die "Verfügung" der Beschwerdegegnerin vom 21. Januar 2021 ist wiederherzustellen. Die (Wiederherstellung der) aufschiebende(n) Wirkung hat zur Folge, dass der angefochtene Erlass vorläufig keine Rechtswirksamkeit entfaltet (vgl. Kiener, § 25 N. 2). Die von der Bildungsdirektion zuletzt am 20. Mai 2021 verlängerte Massnahme, wonach Primarschulkinder im Kanton Zürich ab der 3. bzw. 4. Klasse eine Gesichtsmaske tragen müssen, ist deshalb für die Dauer des Rekursverfahrens bzw. der Rekursverfahren vor dem Regierungsrat ausgesetzt. Dies zeitigt freilich keinerlei Auswirkungen auf die Verordnungskompetenz des Regierungsrats nach § 54b Abs. 1 lit. a GesG. Es steht dem Regierungsrat deshalb frei, allfällige erforderliche Massnahmen zu erlassen. Sodann liegen die weiteren von der Beschwerdegegnerin für die Volksschule angeordneten Massnahmen ausserhalb des Streitgegenstands des Beschwerdeverfahrens, weshalb sie vom vorliegenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichts nicht beeinflusst werden.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da die hier angefochtene prozessleitende Anordnung der Vorinstanz vom 12. April 2021 einen Zwischenentscheid darstellt, ist das vorliegende Urteil ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.